

99150087001000, 99150087001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383505848/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150087001000, 99150087001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erlaubnis, Führen, Hygienekontrolleurin, Hygienekontrolleur, Berufsbezeichnung, Führung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen

Modul	Sachverhalt
	(150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-HygKontrAOHEpP8 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-HygKontrAOHEpP8
Teaser	Sie möchten eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur beantragen?
Volltext	Es werden die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur erteilt.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Geeignetheit (nicht älter als drei Monate), • Bescheinigung über die praktische Ausbildung, • Bescheinigung über die theoretische Ausbildung, • Führungszeugnis gemäß § 30 (4) Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als drei Monate), • Zeugnis über die bestandene Prüfung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor, • Zuverlässigkeitserklärung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden, • Sie haben sich nicht eines Verhaltens schuldig

Modul	Sachverhalt
	<p>gemacht, aus dem sich eine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet, • Sie verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
Kosten	Gebühr: 80€
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen Ihren Antrag über das Online-Formular bei der zuständigen Behörde ein und laden gegebenenfalls die erforderlichen Dokumente hoch, • Die Erlaubnis wird ausgestellt, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e)
Frist	Die Berufsbezeichnung darf erst nach erfolgter Erlaubnis geführt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Pflegeberufegesetz (PflBG) hat das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz abgelöst und die Ausbildungsgänge zusammengeführt.</p> <p>https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/medizinisch-technische-berufe/hygienekontrolleurin-und-hygienekontrolleur/beschreibung/</p> <p>https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/medizinisch-technische-berufe/hygienekontrolleurin-und-hygienekontrolleur/beschreibung/</p>
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur beantragen • Die Berufsbezeichnung Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur darf nur nach einer Erlaubnis geführt werden. • Zuständig ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).
Zuständige Stelle	Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Nein • Formlose Antragsstellung möglich: Nein • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur beantragen, Apply for permission to use the professional title of hygiene inspector